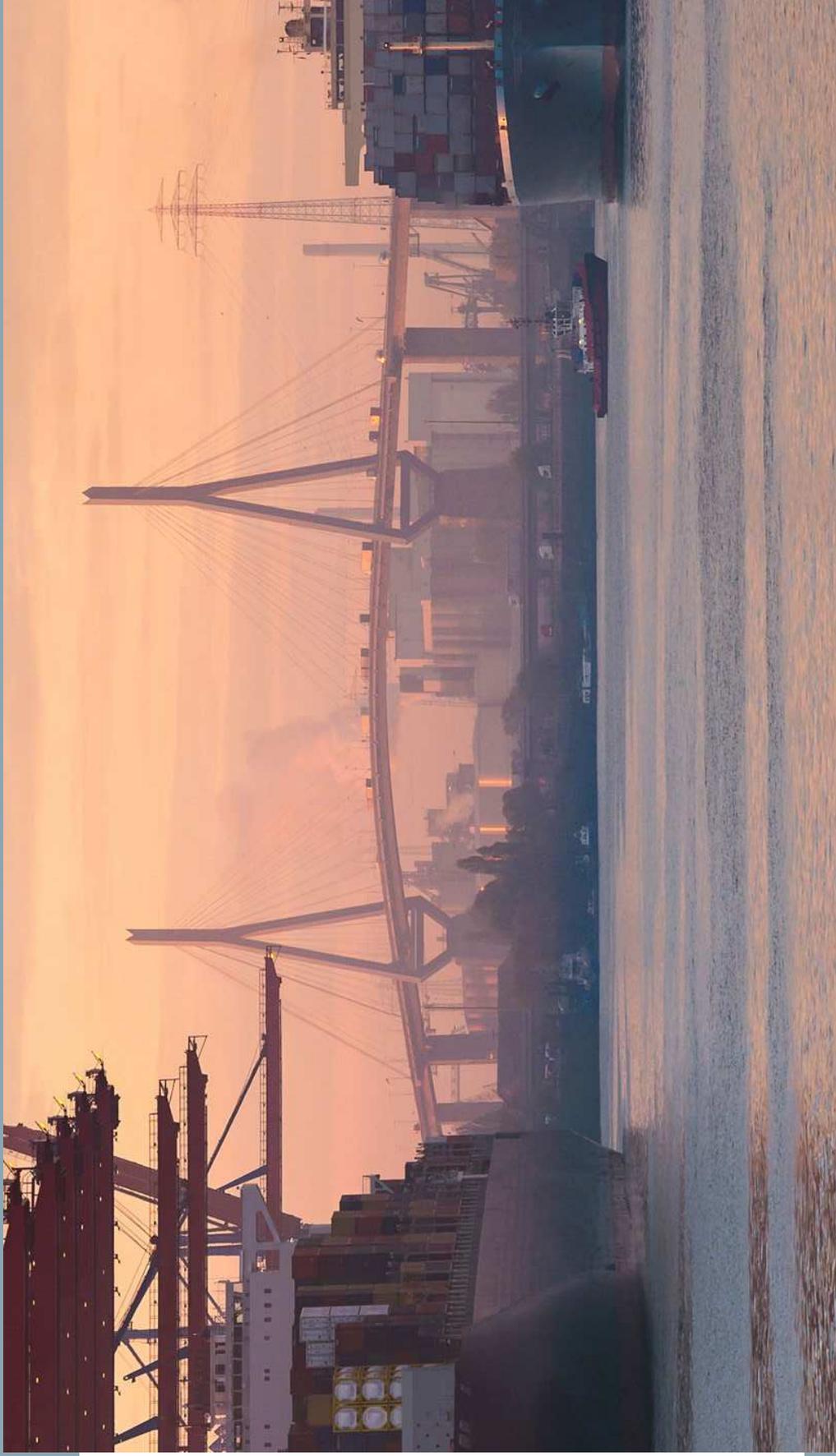


DABELSTEIN & PASSEHL

Rechtsanwälte  Hamburg · Leer



Seekaskoversicherung

(K)Ein Buch mit sieben Siegeln (?)“

Workshop Seeversicherungsrecht Teil I

Prof. Dr. Dieter Schwampe

Agenda

- Gesetzesrecht
- AVB
- Versichertes Interesse
- Versicherte Gefahren
- Causa Proxima
- Ausschlüsse
- Erweiterungen
- Versicherter Schaden
- Schadenfeststellung und Abwicklung
- Schadensabwendung und Minderung
- Havarie-grosse
- Abandon
- Andienung
- Sicherheitsleistung
- Mitversicherung

Seekaskoversicherung

(K)Ein Buch mit sieben Siegeln (?)“

Workshop Seeversicherungsrecht Teil I
Prof. Dr. Dieter Schwampe

Historisches

- Rechtszustand vor 2008:
 - Seeversicherungsrecht im HGB – 5. Buch

Historisches

- Rechtszustand vor 2008:
 - Seeversicherungsrecht im HGB – 5. Buch

§ 778 HGB a.F.

Jedes in Geld schätzbare Interesse, dass Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt besteht, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Historisches

- Rechtszustand vor 2008:
 - Seeversicherungsrecht im HGB – 5. Buch
 - „Non-marine“ Versicherungen im VVG

Historisches

- Rechtszustand vor 2008:
 - Seeversicherungsrecht im HGB – 5. Buch
 - „Non-marine“ Versicherungen im VVG

§ 186 VVG a.F.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die Seeversicherung und auf die Rückversicherung keine Anwendung.

Historisches

- Rechtszustand seit 2008:

- „Non-marine“ Versicherungen im VVG

§ 209 VVG

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Rückversicherung und die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt (Seeversicherung) nicht anzuwenden.

Aktueller Stand

- Rechtszustand seit 2008:
 - **Seeversicherungsrecht gesetzlich nicht geregelt**
 - „Non-marine“ Versicherungen im VVG

§ 209 VVG

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Rückversicherung und die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt (Seeversicherung) nicht anzuwenden.

Konsequenzen

- Es gilt nur das BGB
- Wenn der Vertrag keine besondere Bestimmungen enthält, dann fehlen z.B. Regelungen für
 - vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung
 - Gefahrerhöhung

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- §§ 19 ff ADS, Ziff. 22 DTV-ADS
- Zweck: Kenntnis des Versicherers vom Risiko zwecks Festlegung der Vertragsbedingungen
- Inhalt
 - anzuzeigen sind alle gefahrerheblichen Umstände
 - nicht nur Umstände, nach denen gefragt wurde

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- gefahrerheblich:

- „*Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag **überhaupt** oder **mit dem vereinbarten Inhalt** abzuschließen, Einfluss auszuüben.*“ Ziff. 22.1 DTV-ADS, ähnlich § 19 Abs. 1 ADS

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- Rechtsfolge der Verletzung:

Nicht Rücktritt, sondern Leistungsfreiheit, § 20 (1) ADS,
Ziff. 22.2 DTV-ADS,

- also: Prämienzahlungspflicht bleibt erhalten
- Neu in Ziff. 22.2 DTV-ADS: zusätzliches Kündigungsrecht, Frist ein Monat
- Neu in Ziff. 22.2 Abs. 4 DTV-ADS: Bei Leistungsverweigerung des Versicherers Kündigungsrecht des VN

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Erhalt der Leistungspflicht:

- Kenntnis des Versicherers
- fehlendes Verschulden des VN
 - Leistungsfreiheit auch bei einfacher Fahrlässigkeit
 - bei Unkenntnis des VN: keine grob fahrlässige Unkenntnis
 - Keine Kausalität des nicht (richtig) angezeigten Umstands
 - in DTV-ADS ausdrücklich geregelt
 - in ADS über AGB-Recht

Gefähränderung

- ADS: Gefahrstandspflicht – Leistungsfreiheit bei Gefahrerhöhung, §§ 23 ff ADS
- Ziff. 11 DTV-KK, Ziff. 24 DTV-ADS: Recht zur Gefähränderung, Ziff.24
- Grenze: Umgestaltung der Gefahr
- Anzeigepflicht, Ziff. 24.2
- Leistungsfreiheit bei unterlassener Anzeige, Ziff.24.3
 - DTV-KK: nur bei Vorsatz
 - DTV-ADS: auch bei grober Fahrlässigkeit

Allgemeine Versicherungsbedingungen

- Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen (ADS) 1919
 - §§ 1 – 57: Allgemeine Bestimmungen
 - §§ 58 – 78: Besondere Bestimmungen für die Kaskoversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

- Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen (ADS) 1919
- DTV Kaskoklauseln 1978

Allgemeine Versicherungsbedingungen

- Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen (ADS) 1919
- DTV Kaskoklauseln 1978 / 1984

Allgemeine Versicherungsbedingungen

- Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen (ADS) 1919
- DTV Kaskoklauseln 1978 / 1984 / **1992**

Allgemeine Versicherungsbedingungen

- Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen (ADS) 1919
- DTV Kaskoklauseln 1978 / 1984 / 1992 / 2004

Allgemeine Versicherungsbedingungen

- Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen (ADS) 1919
- DTV Kaskoklauseln
- „Seekasko-Druckstücke“
 - 2002/2
 - 12/2003

Allgemeine Versicherungsbedingungen

- Allgemeine Deutsche Seeschiffsversicherungsbedingungen - DTV-ADS 2009

Allgemeine Versicherungsbedingungen

- Allgemeine Deutsche Seeschiffsversicherungsversicherungsbedingungen - DTV-ADS 2009
 - Ziff. 1 – 53: Allgemeine Vorschriften
 - Ziff. 54 – 66: Kaskoversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

- Allgemeine Deutsche Seeschiffsversicherungsversicherungsbedingungen - DTV-ADS 2009
 - Ziff. 1 – 53: Allgemeine Vorschriften
 - Ziff. 54 – 66: Kaskoversicherung
 - Ziff. 67 – 69: Nebeninteressenversicherung
 - Ziff. 70 – 81: Ertragsausfallversicherung
 - Ziff. 82: Minenklausel
 - Ziff. 83 – 88: Kriegsversicherung
 - Ziff. 89 – 91: Schlussvorschriften

Mitversicherung

- Versicherung durch mehrere Versicherer Marktstandard
- Teilschuldnerschaft = So viele Verträge wie Versicherer
- Führungsklausel (Ziff. 9 DTV Kaskoklauseln, Ziff. 19 DTV-ADS):
 - Bindung der Mitversicherer an Entscheidungen des führenden Versicherers

Grundbegriffe

- Versichertes Interesse
- Versicherte Gefahr
- Versicherter Schaden

Grundbegriffe

- **Versichertes Interesse:**

Versicherte Beziehung des VN zu einem bestimmten Vermögensgegenstand oder zu seinem Vermögen als Ganzem

Grundbegriffe

- **Versicherte Gefahr:**

Versicherte Möglichkeit (nicht: sicherer Eintritt) einer Beeinträchtigung eines Interesses

Grundbegriffe

- Versicherter Schaden:

Versicherte Folge der Beeinträchtigung des Interesses
durch die Gefahr

Grundbegriffe: Versichertes Interesse

Beispiele:

- Eigentümerinteresse
 - lt. BGH grundsätzlich, also auch ohne besondere Vereinbarung, unter einer Transportversicherung versichert
- Nutzungsinteresse
- Haftpflichtinteresse

Grundbegriffe: Versichertes Interesse

Beispiel:

Ein von A an B verchartertes Schiff kollidiert mit dem Schiff des C. Betroffen sind:

- Eigentümerinteressen von A und C im Hinblick auf ihre Sachschäden
- Nutzungsinteressen von A, B und C im Hinblick auf die Nutzung der Schiffe
- Haftpflichtinteressen von A und C im Hinblick auf die Haftung jeweils gegenüber dem anderen

Grundbegriffe: Versichertes Interesse

Merke:

Immer fragen, ob die Interessen desjenigen, der Ansprüche stellt, unter der Police versichert sind.

Grundbegriffe: Versichertes Interesse

- Versicherung für eigene Rechnung:
 - VN versichert sein eigenes Interesse
Reeder R versichert sein Schiff beim Versicherer V
- Versicherung für fremde Rechnung:
 - VN versichert das Interesse eines anderen
Manager M versichert das Schiff des Reeders R bei V

Versicherung für fremde Rechnung

Auseinanderfallen von Recht und Rechtsausübung:

- § 53 ADS (= Ziff. 5.1 DTV-ADS)

Die Rechte aus dem Vertrag stehen dem Versicherten zu.

- § 54 ADS (= Ziff. 6.1 DTV-ADS)

Der Versicherungsnehmer kann über die Rechte, die dem Versicherten aus dem Vertrage zustehen, im eigenen Namen verfügen.

Versicherung für fremde Rechnung

Merke:

Wer Rechte vom Versicherten ableiten will, muss darauf achten, sich die Rechte vom Richtigen übertragen zu lassen

- Banken im Zuge der Finanzierung
- Versicherer als Vorbereitung des Regresses

Grundbegriffe: Versicherte Gefahren

Zwei grundsätzlich unterschiedliche Konzepte:

- Versicherung gegen benannte Gefahren
- Versicherung gegen alle Gefahren

Grundbegriffe: Versicherte Gefahren

- Versicherung gegen benannte Gefahren

Ziff. 3 AVB Flussskasko

Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust oder Beschädigung des versicherten Schiffes, verursacht durch

- *Schifffahrtsunfall;*
- *Brand, Blitzschlag, Explosion;*
- *höhere Gewalt;*
- *Einbruch-Diebstahl, Beraubung, Vandalismus.*

Grundbegriffe: Versicherte Gefahren

- Versicherung gegen alle Gefahren

Ziff. 27 DTV-ADS (ähnlich § 28 ADS)

Der Versicherer trägt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, alle Gefahren, denen das Schiff während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist.

Grundbegriffe: Versicherte Gefahren

Folgen für die Beweislast:

Versicherung gegen benannte Gefahren

- VN muss Verwirklichung einer bestimmten versicherten Gefahr während der Versicherungsperiode beweisen
- Erst wenn der Beweis erbracht ist, muss der Versicherer gegebenenfalls Ausschluss beweisen

Grundbegriffe: Versicherte Gefahren

Folgen für die Beweislast:

Versicherung gegen alle Gefahren

- VN muss Verwirklichung irgendeiner Gefahr während der Versicherungsperiode beweisen
- Versicherer muss Ausschluss beweisen

Grundbegriffe: Versicherte Gefahren

Folgen für die

Versicherer

- VN muss Ver...
- während der Versi...
- Versicherer muss Ausschluss...

WIRKLICH ?

Grundbegriffe: Versicherte Gefahren

- Ziff. 1.1 DTV-ADS (≈ § 1 ADS):

*Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches jemand daran hat, dass ein Schiff die **Gefahren der Seeschifffahrt** besteht, kann versichert werden.*

Grundbegriffe: Versicherte Gefahren

- OLG Hamburg, Urt. v. 10.02.2012 – 6 U 131/07:

Auch wenn es sich um eine sogenannte Allgefahrenversicherung handelt, sind versichert nur die Gefahren der Seeschifffahrt. Nach § 28 ADS trägt der Versicherer alle Gefahren, denen das Schiff während der Dauer der Versicherung ausgesetzt ist. Wie sich aus § 1 ADS ergibt, sind damit nur die Gefahren der Seeschifffahrt gemeint.

Grundbegriffe: Versicherte Gefahren

- Ritter/Abraham, § 28 Anm. 11:

Nicht versichert sind nur

Gefahren, die mit der Seefahrt des Seeerwerbsschiffes als solcher nichts zu tun haben, die ohne Rücksicht auf die Seefahrt als solche, die ohne Rücksicht auf das Schiff als solches, ... die also mit der versicherten Unternehmung in keinem Zusammenhang stehen.

Grundbegriffe: Versicherte Gefahren

- Relevant aber für DTV Güter 2000/2013:

Ziff. 1.1.1

*Gegenstand der Güterversicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, das jemand daran hat, dass die Güter die **Gefahren der Beförderung sowie damit verbundener Lagerungen** bestehen.*

Grundlagen: Kausalität

- Causa-proxima Regel
 - Besondere Kausalitätsregel im Seeversicherungsrecht
 - Maßgeblich bei Ursachenkonkurrenz von gedeckten und nicht gedeckten Gefahren
 - Dann ist rechtlich allein maßgeblich die „nächste Ursache“: Die Ursache, deren Wirkung den Schaden überwiegend herbeigeführt hat

Seekaskoversicherung

Ausschlüsse

Ausschlüsse

- Herbeiführung des Versicherungsfalls
- Seeuntüchtigkeit / Gefährliche Ladungen
- Verletzung von Schiffssicherheitsvorschriften
- Krieg
- Kernenergie
- Abnutzung etc.
- Verfügungen von hoher Hand
- Sonderfälle:
 - Piraterie
 - Politische Gefahren

Ausschlüsse - Herbeiführung des Versicherungsfalls

- Verschulden des Versicherungsnehmers

§ 33 ADS

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder fahrlässig herbeiführt.

Ziff. 34.1 DTV-ADS

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt;

Ausschlüsse - Seeuntüchtigkeit

- Ziff. 23 DTV-Kaskoklauseln: subjektiver Ausschluss; VN kann sich entlasten, einfache Fahrlässigkeit schadet

23.1 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für einen Schaden, der dadurch verursacht ist, dass das Schiff nicht seetüchtig ... in See gesandt wurde.

23.2 Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Seeuntüchtigkeit nicht zu vertreten hat.

Ausschlüsse - Seeuntüchtigkeit

- Repräsentantenproblematik beim Kapitän
- Begriff des Repräsentanten: „wer in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des VN getreten ist“
- BGH, OLG Hamburg, LG Hamburg: Kapitän ist Repräsentant

Ausschlüsse - Schiffssicherheitsbestimmungen

- Neu DTV-ADS:

33.1 Einhaltung von Schiffssicherheitsbestimmungen (gilt sofern nicht im Versicherungsvertrag schriftlich die Geltung von Ziff. 33.2 – Seetüchtigkeit – vereinbart ist)

33.1.1 Schiffssicherheitsbestimmungen sind alle anwendbaren Bestimmungen in internationalen Konventionen, Gesetzen, Verordnungen oder Regeln von Klassifikationsgesellschaften, die dem sicheren Betrieb des Schiffes dienen.

Ausschlüsse - Schiffssicherheitsbestimmungen

33.1.2 Ist eine Schiffssicherheitsbestimmung verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer bleibt aber ersatzpflichtig, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Bestimmung keinen Einfluss auf die Art und das Ausmaß des Schadens hatte oder dass die Verletzung der Bestimmung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Ausschlüsse - Schiffssicherheitsbestimmungen

- Ablösung des Seeuntüchtigkeitskonzeptes
- Umstellung auf viel weiteren Begriff der Schiffssicherheitsvorschriften
- Grobe Fahrlässig statt einfache Fahrlässigkeit
- Alternativlösung
 - entweder Schiffssicherheitsvorschriften, Ziff. 33.1
 - oder
 - Seeuntüchtigkeit und gefährliche Ladung, Ziff.33.2
- Ziff. 33.1 gilt, wenn nicht 33.2 vereinbart

Unterschiede zwischen Ziff. 33.1 und Ziff. 33.2

33.1

- **weite** Leistungsfreiheit
- Beweislasten:
 - Kausalität: **VN**
 - Verschulden: VN
- Verschuldensgrad
 - Vorsatz
 - **grobe** Fahrlässigkeit

33.2

- **enge** Leistungsfreiheit
- Beweislasten
 - Kausalität: **Versicherer**
 - Verschulden: VN
- Verschuldensgrad:
 - Vorsatz
 - **einfache** Fahrlässigkeit

Ausschlüsse - Abnutzung

Ziff. 27.1 DTV Kaskoklauseln

Der Versicherer leistet keinen Ersatz für einen Schaden, der durch Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, Alter, Fäulnis, Rost, Korrosion, Wurmfraß oder Kavitation entstanden ist.

Ausschlüsse - Abnutzung

Ziff. 27.2 DTV Kaskoklauseln

Kann der Schaden teils auf eine oder mehrere der in Klausel 27.1 genannten Ursachen, teils auf eine versicherte Gefahr zurückgeführt werden, so leistet der Versicherer anteilig insoweit Ersatz, als die versicherte Gefahr mitursächlich gewesen ist. Das gilt nicht, wenn eine versicherte Gefahr die nächste Ursache eines Schadens gewesen ist.

Ausschlüsse - Piraterie

- Unter ADS: gedeckte Gefahr, vgl. § 73 ADS
- Unter DTV Kaskoklauseln kündbar, vgl. Ziff. 16
- Unter DTV-ADS: ausgeschlossene Gefahr, vgl. Ziff. 35.1.4
- Gedeckt in Kriegsversicherung, vgl. Ziff. 84.1.6

Seekaskoversicherung

Erweiterungen

Erweiterungen – Konstruktions-, Material- und Fertigungsfehler

Ziff. 20 DTV-Kaskoklauseln:

- Schäden als Folge von:
 - verborgenem Mangel, der auf einem Material- oder Fertigungsfehler beruht
 - Konstruktionsfehler oder -mangel

Erweiterungen – Konstruktions-, Material- und Fertigungsfehler

- Ziff. 27 DTV-Kaskoklauseln:

*Der Versicherer trägt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, alle Gefahren, denen das Schiff **während der Dauer der Versicherung** ausgesetzt ist.*

- Wirkung der Ziff. 20.2: Rückwärtsversicherung

Erweiterungen – Konstruktions-, Material- und Fertigungsfehler

Unterschiede zwischen Ziff. 20 DTV Kaskoklauseln und Ziff. 59 DTV-ADS:

- Ziff. 27 DTV Kaskoklauseln: Deckung nur für Schäden an maschinellen Einrichtungen
- Ziff. 59 DTV-ADS: Deckung für Schäden an maschinellen Einrichtungen **und am sonstigen Schiff**

Ersatz an Dritte

Ziff. 34.1 DTV-KK (65.1 DTV-ADS 2009)

*Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz auch für den Fall, dass er einem Dritten **wegen (von diesem erlittenem) Verlustes oder Beschädigung von Sachen** aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Ersatz zu leisten hat und der Verlust oder die Beschädigung bei der Bewegung des Schiffes oder durch navigatorische Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht worden sind.*

Ersatz an Dritte

- Reine Sachschadenshaftpflichtdeckung
- Keine Deckung reiner Vermögensschadenhaftpflicht
- Vermögensfolgeschäden eines Sachschadens gelten als Sachschäden
 - Entgangener Gewinn
 - Kostenbelastung als Folge des Sachschadens
 - Wrackbeseitigungskosten?
 - Kosten der Beseitigung von gefährlichen Stoffen?

Ersatz an Dritte

Ziff. 34.1 DTV-KK (65.1 DTV-ADS 2009)

*Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz auch für den Fall, dass er einem Dritten wegen (von diesem erlittenem) Verlustes oder Beschädigung von Sachen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Ersatz zu leisten hat und der Verlust oder die Beschädigung **bei der Bewegung des Schiffes oder durch navigatorische Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiffsverkehr verursacht** worden sind.*

Ersatz an Dritte

- Bewegung des Schiffes
 - jede Richtung
 - gewollt oder ungewollt
 - durch das Wasser oder über Grund
- Navigatorische Maßnahme
 - verkehrsbezogen im Sinne der Teilnahme am Schiffsverkehr
 - Hauptfall: Ankern ohne richtige Lichterführung

Ersatz an Dritte

Ausschlüsse, Ziff. 34.4 bzw. 65.4

- Tod oder Verletzung von Personen (Klarstellung)
- Freiwerden von flüssigen/gasförmigen Stoffen und Chemikalien
 - Wiedereinschluss: im Kollisionsfall Schäden am Kollisionsgegner und den darauf befindlichen Sachen
- an Bord des versicherten Schiffes befindliche Sachen

Ersatz an Dritte

Ausschlüsse, Ziff. 34.4 bzw. 64.4

- Umweltschäden i.S.d. Umweltschadengesetzes, insbesondere Riffe
- Nur Ziff. 65.4.1.5:
Aufwendungen Dritter zur Vermeidung von Schäden, für die Haftung nicht versichert ist

Versicherte Schäden

Totalverlust - § 71 ADS, Ziff. 60 DTV-ADS

- Anspruch auf Versicherungssumme abzgl. geretteter Werte
- Eigentumsübergang
 - gem. § 71 III ADS automatisch
 - gem. Ziff. 32 DTV-KK, 60.3 DTV-ADS nur bei Wahl des Versicherers
 - sachenrechtlich zweifelhaft; deshalb Mitwirkungspflicht des VN unter DTV-ADS

Versicherte Schäden

- Reparaturunfähigkeit: Schiff kann
 - wo es ist, nicht ausgebessert werden und
 - wo es ist ausgebessert werden könnte, nicht hingebraucht werden
- Reparaturunwürdigkeit: Ausbesserungskosten einschließlich Verbringungskosten (bei DTV-ADS: und Bergekosten) sind höher als der Versicherungswert (DTV-ADS: die Versicherungssumme)
- Versicherer zahlt Differenz zwischen Versteigerungserlös und Versicherungssumme

Versicherte Schäden

Teilschaden - § 74, 75 ADS, Ziff. 62, 63 DTV-ADS

- Schadenfeststellung im förmlichen Sachverständigenverfahren, § 74 ADS,
 - in Ziff. 63 DTV-ADS nur noch optional
 - Einschränkung der Bindungswirkung durch BGH
- Feststellung vor Ausbesserung

Versicherte Schäden

- Entschädigung nur bei Ausbesserung, § 75 III ADS, Ziff. 62.8 DTV-ADS
- Ausnahme: Wichtiger Grund, § 75 V ADS, Ziff. 62.8 DTV-ADS
 - Hauptanwendungsfall: Verkauf vor Ausbesserung

Versicherte Schäden

- Unverzögliche Ausbesserung, § 75 I ADS, Ziff. 62.2 DTV-ADS
- Ausnahme: Seefähigkeitsattest der Klassifikationsgesellschaft
- Keine Deckung von Mehraufwand bei zurückgestellter Ausbesserung

Versicherte Schäden

- Tenderung
 - Einholen weiterer Angebot auf Verlangen des Versicherers
- Tenderentschädigung
- Entscheidung über Reparaturwert allein beim VN
- Leistungskürzung, wenn VN sich gegen die vom Versicherer bevorzugte Wert entscheidet

Schadenabwendungs-/ -minderungskosten

§ 32 ADS, Ziff. 31 DTV-ADS

- nur bei Abwendung versicherten Schadens
- auch bei Erfolglosigkeit
- Aufwendungen sind auch
 - unfreiwillige Opfer (=Schäden)
 - unfreiwillige Folgen gewollter Opfer
 - eingegangene Verpflichtungen
- Ersatz Aufwendungen Dritter, wenn diese einen Ersatzanspruch gegen den VN haben

Abgrenzung Schadenabwendung und Havarie-grosse

- Umstritten
 - Vorrang der Havarie-grosse-Deckung
 - Parallelität beiden Deckungen
- Struktureller Unterschied zur Aufwendung:
 - Aufwendung: selbst eingegangen – Ziel: Erstattung von anderen
 - Beitrag: Zahlungspflicht gegenüber anderen

Abgrenzung Schadenabwendung und Havarie-grosse

- Umstritten
 - Vorrang der Havarie-grosse-Deckung
 - Parallelität beiden Deckungen 
- Struktureller Unterschied zur Aufwendung:
 - Aufwendung: selbst eingegangen – Ziel: Erstattung von anderen
 - Beitrag: Zahlungspflicht gegenüber anderen

Abandon

§ 38 ADS, Ziff. 42 DTV-ADS

- Umgestaltung des Vertrages
- Kein Rechtserwerb
- Aufwendungen (getätigt und dazu verpflichtet) bis zur Erklärung bleiben gedeckt, danach ungedeckt
- Frist: 5 Werkzeuge „nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von dem Versicherungsfall und seinen unmittelbaren Folgen Kenntnis erlangt hat“

Andienung

§ 42 ADS, Ziff. 43 DTV-ADS

Der Versicherungsnehmer hat einen Schaden, für den der Versicherer haftet, diesem binnen fünfzehn Monaten seit der Beendigung der Versicherung und, wenn das Schiff verschollen ist, seit dem Ablaufe der Verschollenheitsfrist durch eine schriftliche Erklärung anzudienen. ...

Der Entschädigungsanspruch des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Schaden nicht rechtzeitig angemeldet wird.

Sicherheitsleistung

Ziff. 24 DTV-Kaskoklauseln, 32 DTV-ADS,

- Voraussetzungen:
 - „Pflicht“ des VN zur Sicherheitsleistung
 - zur Abwehr eines drohenden Arrests
 - im Hinblick auf versicherten Schaden
- Umfang:
 - nach den Bedingungen der Police
 - Garantie oder Hinterlegung
 - Pflicht, kein Ermessen

DVIS Workshop Seeversicherung I: Seekaskoversicherung

Vielen Dank für Ihr Interesse